

**Nachtrag X zum Reglement der Verwaltungskommission der
Versicherungskasse über die Anlage des Kassenvermögens¹**
vom 17. Oktober 2007

cRS 2008

I. Das Reglement der Verwaltungskommission der Versicherungskasse über die Anlage des Kassenvermögens vom 3. Mai 1999¹ wird wie folgt geändert:

Besondere Bestimmungen für einzelne Anlagekategorien
a) Grundpfanddarlehen

Art. 4 Abs. 3
³ Grundpfanddarlehen dürfen 80 Prozent des Marktwertes der Liegenschaft und in der Regel den amtlichen Verkehrswert nicht übersteigen. Von dieser Regelung kann bei Verpfändung von Vorsorgeguthaben abgewichen werden. Die Zins- und Amortisationspflicht muss in einem angemessenen Verhältnis zum regelmässig zu erwartenden Einkommen stehen.

Eigengeschäfte

Art. 7ter (neu)
¹ Personen und Institutionen, die mit der Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen der Versicherungskasse betraut sind, dürfen Eigengeschäfte tätigen, sofern solche Geschäfte durch die zuständigen Organe nicht ausdrücklich untersagt und im Sinne von Art. 48f BVV2 zulässig sind. Für die Offenlegung von persönlichen Vermögensvorteilen und Anforderungen an Vermögensverwalter gelten die Art. 48g – 48h BVV2.
² Es obliegt den mit der Anlage oder Verwaltung betrauten Personen, die notwendigen Offenlegungen gegenüber den Entscheidungsträgern vorzunehmen, sofern die Konformität mit den in Abs. 1 erwähnten Anforderungen zweifelhaft ist oder die Grösse oder die Bedeutung des Eigengeschäfts eine Meldung gebietet.

II. Dieser Nachtrag bedarf der Genehmigung des Stadtrats.²
Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten.³

St.Gallen, 17. Oktober 2007

Für die Verwaltungskommission
Der Präsident:
Thomas Scheitlin

Der Protokollführer:
René Menet

A

¹ sRS 194.12

² genehmigt durch den Stadtrat am 29. November 2007

³ Inkrafttreten: 1. Januar 2008